

Schutz- und Hygienekonzept der Kath. Pfarrkirchenstiftung

für das Pfarrheim

(Stand: tt mm jjjj)

Anmerkung: Schriftstück aus dem Bistum ohne Datum, erhalten am 24.11.2021; gez.:Go)

Zum Schutz der Besucher des Pfarrheims und der Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurde ein Maßnahmenteam gebildet. Dieses besteht aus
Name, Funktion (z.B. Pfarrer, Verw.-Leiter, Ki-Pfleger, PGR-Vors.), Tel-Nr., Mail

.....

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucher, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Sanitäreinrichtungen, des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

Bei **Fremdnutzungen** sowie bei internen Nutzungen durch kirchl. Gruppen ist der jeweils zu einer Veranstaltung Einladende oder die Person, die auf sonstige Weise die Veranstaltung maßgeblich organisiert, „Veranstalter“ und trägt die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen wird sichergestellt.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, wird auf die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken hingewiesen (nicht Kinder unter 6 Jahren, Kinder von 6 bis 16 Jahren medizinische Masken).
- Grundsätzlich dürfen Personen, auch Mitarbeiter/-innen, die nachgewiesen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder die COVID-19-assoziierte Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) aufweisen, das Pfarrheim nicht betreten.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz werden zeitnah um die „Gefährdungsbeurteilung Coronavirus SARS-CoV 2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ergänzt.

1. Einschränkungen der Pfarrheimnutzung

Es sind derzeit nur Veranstaltungsarten möglich, die den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen entsprechen (vgl. 14.BayIfSMV, Pfarrheim-Ampel, Jugend-Ampel des Bistums). Jede einzelne oder wiederkehrende Nutzung muss grundsätzlich vorab mit dem Pfarrbüro abgesprochen werden. Genutzt werden dürfen der jeweilige zugewiesene oder angemietete Veranstaltungsraum und die Sanitäranlagen. Das Betreten weiterer Räume ist nicht gestattet; der Aufenthalt in den Gängen und Treppenhäusern ist auf das Notwendige zu beschränken. Bei gleichzeitiger Nutzung des Pfarrheims durch unterschiedliche Gruppen ist jede Mischung der Gruppen zu vermeiden.

Die Nutzung weiterer, ggf. zusätzlicher Räume bedarf jeweils einer einzelnen Absprache hinsichtlich der Nutzungsbedingungen.

Die Küche kann nur nach Absprache mit einer/m verantwortlichen Mitarbeiter/in der Pfarrkirchenstiftung verwendet werden, dabei ist zum Spülen die Spülmaschine zu nutzen. Auch in der Küche besteht FFP2-Maskenpflicht, es sei denn der Mindestabstand von 1,5 m kann eingehalten werden.

Der Aufzug darf nur von jeweils einer Person (bei entsprechender Notwendigkeit, z.B. bei Menschen mit körperlichen Einschränkungen, mit Betreuungsperson) bzw. von Personen, die dem gleichen Hausstand angehören unter Beachtung der Personenobergrenze des Herstellers, benutzt werden.

Für Bewirtungen gelten die Vorgaben des jeweils gültigen Rahmenkonzeptes Gastronomie der Bayer. Staatsregierung (siehe auch Hinweisblatt des Bayer. Hotel- und Gaststättenverbandes in der Anlage). Die offene Ausgabe von unverpackten Snacks, Gebäck, Süßigkeiten muss unterbleiben, Speisen in Buffet-Form dürfen nur als Bedien-Buffet angeboten werden. Die Zubereitung von Speisen in der Küche bedarf der ausdrücklichen Gestattung einer/s verantwortlichen Mitarbeiters/in der Pfarrkirchenstiftung. Gastronomische Angebote sind räumlich auf die jeweilige Veranstaltung zu beschränken.

Für nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen bestehen nach der BayIfSMV Kontaktbeschränkungen. Wir achten darauf, dass sich im Pfarrheim nicht mehr als 5 Personen aus diesen Gruppen aus max. 2 Hausständen zusammenfinden, zzgl. ggf. geimpfter oder genesener Personen sowie Kindern unter 12 Jahren.

2. 2G-, 2G plus-, 3G-Regel

2G) Für Veranstaltungen im Pfarrheim ist grundsätzlich die 2G-Regelung anzuwenden. Demnach müssen alle Teilnehmer/innen entweder vollständig geimpft oder genesen sein, der jeweilige Nachweis ist mit Identitätsfeststellung (ggf. Vorlage des Personalausweises) gegenüber dem Veranstalter vor Betreten des Pfarrheims zu erbringen. Es gilt grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

freiwilliges 2G plus) Für Veranstaltungen mit Tanz kann der Veranstalter freiwillig die 2G plus Regelung anwenden. Demnach müssen alle Teilnehmer/innen entweder vollständig geimpft oder genesen sein und zusätzlich über einen aktuellen negativen Antigen -Testnachweis verfügen; der jeweilige Nachweis ist mit Identitätsfeststellung (ggf. Vorlage des Personalausweises) gegenüber dem Veranstalter vor Betreten des Pfarrheims zu erbringen. Es besteht keine Maskenpflicht und kein Mindestabstand außer auf den Gemeinschaftsflächen.

2G plus) Bei kulturellen Veranstaltungen, Tagungen sowie privaten und öffentlichen Veranstaltungen im Pfarrheim (z.B. Familienfeiern) müssen alle Teilnehmer/innen entweder vollständig geimpft oder genesen sein und zusätzlich über einen aktuellen negativen Antigen -Testnachweis verfügen; der jeweilige Nachweis ist mit

Identitätsfeststellung (ggf. Vorlage des Personalausweises) gegenüber dem Veranstalter vor Betreten des Pfarrheims zu erbringen. Es besteht Maskenpflicht und Mindestabstand außer zur Einnahme von Mahlzeiten am Tisch. Außerdem dürfen die Räume zu max 25% der verfügbaren Plätze belegt werden.

3G) Bei beruflich bedingten Zusammenkünften, Sitzungen von Gremien Ehrenamtlicher, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen der außerschulischen Bildung ist die 3G-Regelung anzuwenden. Demnach müssen alle Teilnehmer/innen entweder vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen aktuellen, negativen PCR-Testnachweis, POC-Antigentestnachweis oder ein negatives Selbst-Schnelltestergebnis unter Aufsicht des Verantwortlichen verfügen; der jeweilige Nachweis ist mit Identitätsfeststellung (ggf. Vorlage des Personalausweises) gegenüber dem Veranstalter vor Betreten des Pfarrheims zu erbringen. Es gilt grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der 2G-Regelung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Zur konkreten Durchführung der 2G, 2G-plus und 3G-Regelung vgl. die Hinweise im Anhang. Die Einhaltung der jeweiligen Regelung ist vom jeweils verantwortlichen Veranstalter bzw. Mieter verlässlich zu kontrollieren!

3. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche oder externe Gruppierungen, werden im Voraus (z.B. mit der Anmeldebestätigung zu einer Veranstaltung) schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen (siehe Aushänge, Plakatierungen).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Personen mit coronaspezifischen Krankheitszeichen nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass im Haus keine Ansammlungen entstehen und Mischungen unterschiedlicher Gruppen unterbleiben.

Räume werden vor Beginn einer Veranstaltung, in regelmäßigen Abständen und danach gut gelüftet. Bei jeder Veranstaltung muss spätestens nach einer Stunde für 10 Minuten gelüftet werden.

Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien werden möglichst nicht von mehreren Personen genutzt. Wo dies nicht vermieden werden kann, wird besonders auf gründliches Händewaschen und regelmäßige Reinigung der Gegenstände geachtet.

Die speziellen Vorgaben für bestimmte Bereiche (z.B. Jugendarbeit, Musik, gastronomische Angebote) sind zu beachten. Bei Gruppenstunden sowie Veranstaltungen aller Art mit Kindern und Jugendlichen sind die jeweiligen Vorgaben des Bischöflichen Jugendamts und die Rahmenempfehlungen des Bayerischen Jugendrings verbindlich einzuhalten.

4. Kontaktnachverfolgung

Soweit es von der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gefordert, sind Kontaktdaten aller Anwesenden zu erheben. Nach der 14. BayIfSMV gilt dies insbesondere für:

- Tanzveranstaltungen,
- gastronomischen Angeboten mit Tanz und
- geschlossenen Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern.

In einer Anwesenheitsliste sind Vornamen, Namen, Anschrift und Telefonnummer oder Mailadresse festzuhalten, außerdem Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Listen sind so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können; sie sind bei externen Veranstaltungen für die Dauer von 4 Wochen vom Veranstalter aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten, bei internen Veranstaltungen direkt nach der Veranstaltung im Pfarrbüro abzugeben. Sie werden dort ebenfalls auf die Dauer von 4 Wochen gesichert aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht vernichtet.

5. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z.B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet. An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Sanitärräume sollen grundsätzlich nur von jeweils einer Person betreten werden, es gilt in jedem Fall das Abstandsgebot mit 1,5 m. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

6. Mund-Nasen-Bedeckungen – FFP2 Maskenpflicht

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind verpflichtet, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäranlagen ihre selbst mitgebrachte FFP2 – Maske zu tragen. Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit, bei Kindern bis zum 16. Lebensjahr genügt eine medizinische Maske. Besucher, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, müssen ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen können.

Die Masken können an festen Plätzen abgenommen werden, soweit ein Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird oder bei gastronomischen Angeboten während der Einnahme vom Mahlzeiten.

7. Vorgehen bei Infektionsverdacht

Besucher und Mitarbeiter/-innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden vom Verantwortlichen (Pfarrer oder. Veranstaltungsleiter/-in) aufgefordert das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

8. Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher und die Mitarbeiter/-innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern angefasst werden, z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, Theken, Stuhllehnen und –sitzflächen u.a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle

Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume sowie die viel aufgesuchten Bereiche – regelmäßig gereinigt.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Besuchern mittels Plakat vermittelt.

Für die umzusetzenden Hygienemaßnahmen in den Veranstaltungsräumen (Desinfektion der Tische, Türgriffe, Fenstergriffe, Lichtschalter, Armlehnen, etc.) ist der jeweilige Veranstaltungsleiter/Verantwortliche zuständig.

9. Mindestanforderungen externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter senden ihr (ggf. abweichendes) Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Pfarrbüro. Abweichungen von der 2G-Regelung bedürfen der gesonderten Genehmigung. Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten in den angemieteten Räumen das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/Mieters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrkirchenstiftung schriftlich zu bestätigen. In den Begegnungsbereichen gilt das Pfarrheim-Konzept.

In Veranstaltungsräumen wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/-in aufgefordert, jede Stunde für mind. 10 Minuten durchzulüften.

Die Reinigung wird vom Vermieter nach Abschluss der Veranstaltung übernommen und über die Mietgebühr abgegolten. Alle Tische/ Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher.

Das Reinigungskonzept unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten und dokumentiert.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) verbindlich zu verwenden, sowie ist ggf. die vorherige stiftungs- und kirchenaufsichtliche Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg einzuholen.

10. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind voneinander getrennt und mittels entsprechender Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 Meter) angebracht, die seitens der Besucher zu beachten sind.

oder:

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die Mitarbeiter/-innen bzw. Vertreter des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

11. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem wie auch externem beruflich oder ehrenamtlich notwendigem Sitzungsbetrieb gelten die folgende Maßgaben:

- a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

- b. Wir achten auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Wenn aus betriebsorganisatorischen Gründen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für alle Besprechungsteilnehmer für die gesamte Dauer der Besprechung.
- c. Besprechungs- und Sitzungsräume sind vor, während (nach spätestens 60 min Dauer) und nach einer Besprechung gründlich stoßzulüften.
- d. Alle berührten Gegenstände, im Besonderen Tischplatten, Stuhllehnen und Türgriffe, werden nach einer Besprechung gründlich desinfiziert; entsprechende Desinfektionsmittel stellen wir zur Verfügung.
- e. Ggf. erforderliche Arbeitsmittel werden ausschließlich personenbezogen verwendet; wo dies nicht möglich ist (z.B. bei Nutzung von Beamer, Flipchart, Mikrofonen etc.) werden die Arbeitsmittel bei Personenwechsel zwischendesinfiziert.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste der Regelungen

Thema	Maßnahme	Verantwortlich	erledigt
Verantwortlichkeiten, Öffnungszeiten	Festlegen der Verantwortlichkeiten	Pfarrer, Verwaltungsleitung, Kirchenverw.,	
Gewährleistung Mindestabstand	Anbringen von Bodenmarkierungen		
	Kontrolle der Abstandsregeln		
Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung	Einweisung der Mitarbeiter/innen/der Besucher/innen und Kontrolle der Einhaltung		
Einhalten der 2G, 2G plus, 3G Regeln	Plakatierung der jeweils geltenden Regelung, Veranstaltungsbezogen		
	Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise mit ggf. Identitätsfeststellung		
	Plakatierung der „FFP2-Pflicht“		
Infektionsverdacht	Offenkundig Erkrankten den Zutritt verwehren		
	Erfassung Besucher/innen (Selbstauskunft)		
	Führung von Anwesenheitslisten Mitarbeiter/-innen		
Allgemeine Hygieneregeln	Beschaffung von Hygienemitteln (Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel)		
	Plakatierung Hygieneregeln		
	Reinigung/Desinfektion berührter Gegenstände		
	Regelmäßiges Lüften und Offenhalten der Türen, soweit möglich		
	Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkung in der Garderobe		
	Kontrolle der Zugangsbeschränkung zu den Sanitärräumen		
	Plakatierung allg. Hygieneregeln		
Steuerung Besucherverkehr	Anbringen von Bodenmarkierungen auf den Laufwegen		
	Kennzeichnung Ein-/ Ausgang		
Sitzungsbetrieb	Kontrolle der Hygieneregeln	Sitzungsleiter	

Anlage: Selbstauskunft

CORONABEDINGTE BESUCHERREGISTRIERUNG

(nur bei Veranstaltungen ab 1.000 Besuchern sowie:

- von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist,
- gastronomische Angebote mit Tanz,
- Tanzveranstaltungen (Club-, Disco-Betrieb)
- dem Beherbergungswesen)

Zu Ihrem Schutz und für eine möglichst schnelle Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit bei unserer Veranstaltung zu dokumentieren:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Name der Organisation

Straße

PLZ Ort

Zentrale Rufnummer

Zentrale Email-Adresse

Name Geschäftsführer / Inhaber / Landrat / Bürgermeister

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Kontaktdaten Ihres internen / externen DSB angeben:

Optional: Name

Optional: Firma / Anschrift

Pflicht: Email-Adresse

Optional: Rufnummer

Sofern Sie nicht der Pflicht zur Benennung eines DSB unterliegen:

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und haben daher keinen Datenschutzbeauftragten benannt. Für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an

Kontakt-Rufnummer

Kontakt-Email

3. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Erhobene Daten / Zwecke

Erhebung Besucherdaten im Zuge der Corona-Pandemie. Folgende personenbezogene Daten werden hierbei erhoben: Name, Anschrift, Rufnummer und /oder E-Mail Adresse, Besuchsdatum und Uhrzeit bzw. Aufenthaltsdauer. Die hier aufgenommenen Daten werden in unserem Hause vertraulich und lediglich für die ggf. erforderliche Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgenommen.

4. Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 mit Abs. 3 und 5 KDG – Offenlegung gegenüber dem Gesundheitsamt

§ 6 Abs. 1 lit. d, e und f KDG – Erhebung und Speicherung der Daten der Teilnehmer/-innen

5. Speicherdauer/Löschfrist

Die Daten werden 1 Monat gesichert aufbewahrt und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als Betroffene finden Sie auf unserer Webseite unter:

[https:// https://_____](https://_____)

Veranstaltung: _____

Datum: _____

Uhrzeit Ankunft: _____

Uhrzeit voraussichtliches Ende: _____

Teilnehmer/-in:

Vorname und Name: _____

Anschrift: _____

Tel. Nummer: _____(optional)

oder E-Mail: _____(optional)

Selbstauskunft: Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Veranstaltung nicht an COVID 19 erkrankt bin, frei bin von unspezifischen Krankheitssymptomen einer COVID 19 Erkrankung (Fieber, Husten, Atemnot), in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Personen hatte, die nachgewiesen infiziert sind oder bei denen ein Verdacht auf eine Infektion besteht und auch nicht in Kontakt mit Personen war, die sich in Quarantäne befunden haben oder noch befinden.

Unterschrift: _____

Anlage: Anlage zum Mietvertrag

Anlage Infektionsschutzmaßnahmen und Prüfpflichten
zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter sind insbesondere die staatlichen und länderspezifischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen¹ in ihrer aktuellen Fassung bekannt.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln – FFP2-Maskenpflicht: öffentliche und private Veranstaltungen

Der Mieter versichert, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln (zwischen allen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören) einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z.B. Besucher, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet.

Der Mieter versichert ferner, dass er sich selbst sowie alle zu seiner Veranstaltung Erscheinenden vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (z.B. Besucher, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der Maskenpflicht (medizinische Maske) und ab dem 16. Geburtstag zur Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht verpflichtet. Diese Pflicht gilt auf allen Gemeinschafts- und Begegnungsflächen sowie den sanitären Anlagen. Nur am festen Sitz- oder Stehplatz bei Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m sowie beim Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. *Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter.* Der Mieter wird die Besucher vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

¹ vgl. z.B. <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu desinfizieren.

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter ein Raumnutzungs- / Belegungsplan vorgegeben wird, ist dieser zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, die Wegeführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude geordnet und einzeln zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Dort wo eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, zumindest jede Stunde für mindestens 10 Minuten Stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit Husten oder Fieberanzeichen müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben. Der Mieter wird die durch den Vermieter zur Verfügung gestellte Besucherregistrierung bei registrierungspflichtigen Veranstaltungen von jedem Besucher vor Betreten des Nutzungsgegenstands einholen.

Der Mieter hat dabei sicherzustellen, dass alle Besucher mit komplettem Namen und Anschrift sowie einer verlässlichen Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) in einer Liste erfasst werden, für den Fall, dass später bei Personen eine Infektion festgestellt wird. Die Liste ist nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

E) Veranstaltungen nach der sog. 2G, 2G plus und 3G-Regel

2G Regel): Dem Mieter ist bekannt, dass bei „roter“ Krankenhaus-Ampel im Hinblick auf Veranstaltungen in geschlossenen Räume grundsätzlich der Zugang nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind. Er versichert, dass er in eigener Verantwortung die vorzulegenden Impf- und Genesenennachweise mit Identitätsfeststellung verlässlich überprüft und stellt den Vermieter als Anbieter des Mietgegenstandes insoweit von dessen Prüfpflichten frei. Dem Mieter ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Nachweise bußgeldbewehrt ist.

freiwillige 2G plus-Regel): Dem Mieter ist bekannt, dass bei „roter“ Krankenhaus-Ampel im Hinblick auf Tanzveranstaltungen oder gastronomische Angebote mit

Tanz in geschlossenen Räumen der Zugang auf freiwillige Festlegung des Veranstalters nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind und die gleichzeitig über einen aktuellen, negativen Testnachweis (mindestens Selbst-Schnelltest unter Aufsicht des Verantwortlichen) verfügen. Er versichert, dass er in eigener Verantwortung die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise mit Identitätsfeststellung verlässlich überprüft und stellt den Vermieter als Anbieter des Mietgegenstandes insoweit von dessen Prüfpflichten frei. Dem Mieter ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Nachweise bußgeldbewehrt ist.

2G plus-Regel): Dem Mieter ist bekannt, dass bei „roter“ Krankenhaus-Ampel im Hinblick auf kulturelle Veranstaltungen, Tagungen sowie öffentliche oder private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Zugang nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind und die gleichzeitig über einen aktuellen, negativen Testnachweis (mindestens Selbst-Schnelltest unter Aufsicht des Verantwortlichen) verfügen. Er versichert, dass er in eigener Verantwortung die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise mit Identitätsfeststellung verlässlich überprüft und stellt den Vermieter als Anbieter des Mietgegenstandes insoweit von dessen Prüfpflichten frei. Dem Mieter ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Nachweise bußgeldbewehrt ist.

3G-Regel): Dem Mieter ist bekannt, dass bei „roter“ Krankenhaus-Ampel im Hinblick auf außerschulische Bildungsveranstaltungen, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, beruflich bedingten Zusammenkünften, Sitzungen von Gremien Ehrenamtlicher und ggf. weiterer von der 2G-Pflicht im Rahmen der BayIfSMV ausgenommener Veranstaltungen in geschlossenen Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind (mindestens Selbst-Schnelltest unter Aufsicht des Verantwortlichen). Er versichert, dass er in eigener Verantwortung die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise mit Identitätsfeststellung verlässlich überprüft und stellt den Vermieter als Anbieter des Mietgegenstandes insoweit von dessen Prüfpflichten frei. Dem Mieter ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Nachweise bußgeldbewehrt ist.

....., den -----

Für die
Kath. Pfarr stiftung
” “

Für den Mieter

Stiftung des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in

(S)

.....
N. N.,
KV-Vorstand/besonderer Vertreter

.....
Mieter

Anlage: Durchführung der 2G-Regel

Veranstaltungen dürfen nur von Personen besucht werden, die gegen Covid19 geimpft oder genesen sind.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:

Geimpfte:

- voller Impfschutz (14 Tage nach der 2. Impfung), Nachweis mittels Impfpass, „Immunkarte“ oder digitales Impfbzertifikat (App auf dem Smartphone)

Genesene:

- mindestens 28 Tage, höchstes 6 Monate nach Positiv-Test, schriftlicher Nachweis über positiven Test oder Bescheinigung des Gesundheitsamts

Vorlage und Kontrolle:

Die Nachweise (mit Identitätsfeststellung durch Vorlage des Personalausweises) sind dem Veranstalter vorzulegen und vom Veranstalter zu kontrollieren.

Ausnahmen

- Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen,
- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren (befristet bis 31.12.2021).

Anlage: Durchführung der 2G plus-Regel

Veranstaltungen dürfen nur von Personen besucht werden, die gegen Covid19 geimpft oder genesen sind und die über einen aktuellen, negativen Testnachweis verfügen.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:

Geimpfte:

- voller Impfschutz (14 Tage nach der 2. Impfung), Nachweis mittels Impfpass, „Immunkarte“ oder digitales Impfzertifikat (App auf dem Smartphone)

Genesene:

- mindestens 28 Tage, höchstes 6 Monate nach Positiv-Test, schriftlicher Nachweis über positiven Test oder Bescheinigung des Gesundheitsamts

Getestete:

- mindestens Antigen – Test: höchstes 24 Stunden alt

Vorlage und Kontrolle:

Die Nachweise (mit Identitätsfeststellung durch Vorlage des Personalausweises) sind dem Veranstalter vorzulegen und vom Veranstalter zu kontrollieren.

Ausnahmen

- Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen,
- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren (befristet bis 31.12.2021).

Test durch Veranstalter:

Der Veranstalter kann einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest anbieten und damit die Testpflicht erfüllen. Der Test ist vor dem Haus oder im Eingangsbereich durchzuführen und es ist darauf zu achten, dass sich die Getesteten erst nach Bestätigung eines negativen Ergebnisses im Haus aufhalten.

Anlage: Durchführung der 3G -Regel

Veranstaltungen dürfen nur von Personen besucht werden, die gegen Covid19 geimpft oder genesen oder die über einen aktuellen, negativen Testnachweis verfügen.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:

Geimpfte:

- voller Impfschutz (14 Tage nach der 2. Impfung), Nachweis mittels Impfpass, „Immunkarte“ oder digitales Impfbzertifikat (App auf dem Smartphone)

Genesene:

- mindestens 28 Tage, höchstes 6 Monate nach Positiv-Test, schriftlicher Nachweis über positiven Test oder Bescheinigung des Gesundheitsamts

Getestete:

- PCR Test: höchstes 48 Stunden alt
- Antigentest (Schnelltest bei Dienstleistern): höchstens 24 Stunden alt, Nachweis mittels schriftlicher oder elektronischer Bescheinigung einer Teststation. Keine Durchführung zuhause!
Selbst-Schnelltest unter Aufsicht des Verantwortlichen.

Vorlage und Kontrolle:

Die Nachweise (ggf. mit Identitätsfeststellung durch Vorlage des Personalausweises) sind dem Veranstalter vorzulegen und vom Veranstalter zu kontrollieren.

Ausnahmen

- Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen,
- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler bis zum 12. Lebensjahr,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Lebensjahr (befristet bis 31.12.2021).

Test durch Veranstalter:

Der Veranstalter kann einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest anbieten und damit die Testpflicht erfüllen. Der Test ist vor dem Haus oder im Eingangsbereich durchzuführen und es ist darauf zu achten, dass sich die Getesteten erst nach Bestätigung eines negativen Ergebnisses im Haus aufhalten.

Hier Platz für das Logo der Pfarrei / der PG

Zutritt nur unter Einhaltung der **3G-Regel**



Geimpft **G**enesen oder **G**etestet

Diese Maßnahme ist unerlässlich, um uns alle gemeinsam vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu schützen

Wir bitten um Verständnis.
Bitte bleiben Sie gesund.

Hier Platz für das Logo der Pfarrei / der PG

Zutritt nur unter Einhaltung der **2G-Regel**



Geimpft oder **G**enesen

Diese Maßnahme ist unerlässlich, um uns alle gemeinsam vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu schützen

Wir bitten um Verständnis.
Bitte bleiben Sie gesund.

Hier Platz für das Logo der Pfarrei / der PG

Zutritt nur unter Einhaltung der **2G plus-Regel**



Geimpft / **G**enesen + **G**eteste

Diese Maßnahme ist unerlässlich, um uns alle gemeinsam vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu schützen

Wir bitten um Verständnis.
Bitte bleiben Sie gesund.

Anlage: Musterplakat Maskenpflicht

Hier Platz für das Logo der Pfarrei/der PG



Bitte bei Betreten des Hauses und auf
allen Begegnungsflächen

FFP2-MASKE AUFSETZEN

Diese Maßnahme ist unerlässlich, um uns alle gemeinsam vor der weiteren Ausbreitung des
Coronavirus zu schützen

Wir bitten um Verständnis.
Bitte bleiben Sie gesund.

Anlage: Hinweisblatt des Bayer. Hotel und Gaststättenverbands



WELCHE AKTUELLEN REGELUNGEN GIBT ES?



Gastronomie

- Zugang nur mit **2G** (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler
- Nachweiskontrolle mit **Identitätsfeststellung**
- FFP2-Maskenpflicht für Gäste; medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter
- **Nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeiter** (mit Kundenkontakt) brauchen einen PCR-Testnachweis an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ALTERNATIV kann ein arbeitstäglich Nachweis eines **Antigen-Schnelltests** vorgelegt werden oder ein **arbeitstäglich Selbsttest** (unter Aufsicht) durchgeführt werden
- **Außergastronomie** ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich

Beherbergung

- Zugang nur mit **2G** (geimpft, genesen) und für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler
- Bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren **nichttouristischen Beherbergungsaufenthalten** (z.B. Geschäftsreisen) gilt **3G Plus** (geimpft, genesen, PCR-getestet - nicht älter als 48h bei Ankunft; alle 72h muss ein weiterer PCR-Test vorgelegt werden)
- Nachweiskontrolle mit **Identitätsfeststellung**
- FFP2-Maskenpflicht für Gäste; medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter
- **Nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeiter** (mit Kundenkontakt) brauchen einen PCR-Testnachweis an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ALTERNATIV kann ein **arbeitstäglich** Nachweis eines **Antigen-Schnelltests** vorgelegt werden oder ein **arbeitstäglich Selbsttest** (unter Aufsicht) durchgeführt werden

Clubs- und Diskotheken

- Zugang nur mit **2G** (geimpft oder genesen)
- Nachweiskontrolle mit **Identitätsfeststellung**
- FFP2-Maskenpflicht für Gäste; medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter
- Optional Zugang mit **2G Plus** (geimpft oder genesen mit zusätzlichem Nachweis eines Antigen-Schnelltests); Entfall der Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter
- **Nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeiter** (mit Kundenkontakt) brauchen einen PCR-Testnachweis an zwei verschiedenen Tagen pro Woche (Eine Alternative durch eine arbeitstäglich Antigen-Schnelltestung ist hier nicht möglich)

Veranstaltungen

Geschlossene Gesellschaften (bspw. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, etc.):

- Zugangsbeschränkung wie bei Gastronomie
- Nachweiskontrolle mit **Identitätsfeststellung**
- FFP2-Maskenpflicht für Gäste **nur auf Gemeinschaftsflächen** (bei Kontakt mit externen Gästen); medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter
- Keine Einschränkungen bei Musik, Tanz und Spiel

Tagungen im Gastgewerbe:

- Zugangsbeschränkung wie bei Gastronomie
- Nachweiskontrolle mit **Identitätsfeststellung**
- FFP2-Maskenpflicht für Gäste **außer** am Platz bei gastronomischer Verpflegung oder wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird; medizinische Maskenpflicht für Personal

Veranstaltungen mit Musik und Tanz (müssen angezeigt werden):

- Zugang mit **2G Plus** (geimpft oder genesen mit zusätzlichem Nachweis eines Antigen-Schnelltests)
- **Entfall der Maskenpflicht** für Gäste und Personal
- Nachweiskontrolle mit **Identitätsfeststellung**
- Optional **2G** (FFP2-Maskenpflicht für Gäste; medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter)

**regionale Verschärfungen der Maßnahmen sind möglich*

**für Mitarbeiter ohne unmittelbaren Kundenkontakt gilt ab einer Betriebsgröße von >10 Beschäftigten die 3G-Regel am Arbeitsplatz; nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeiter müssen dabei an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen Nachweis eines Antigen-Schnelltests vorlegen*